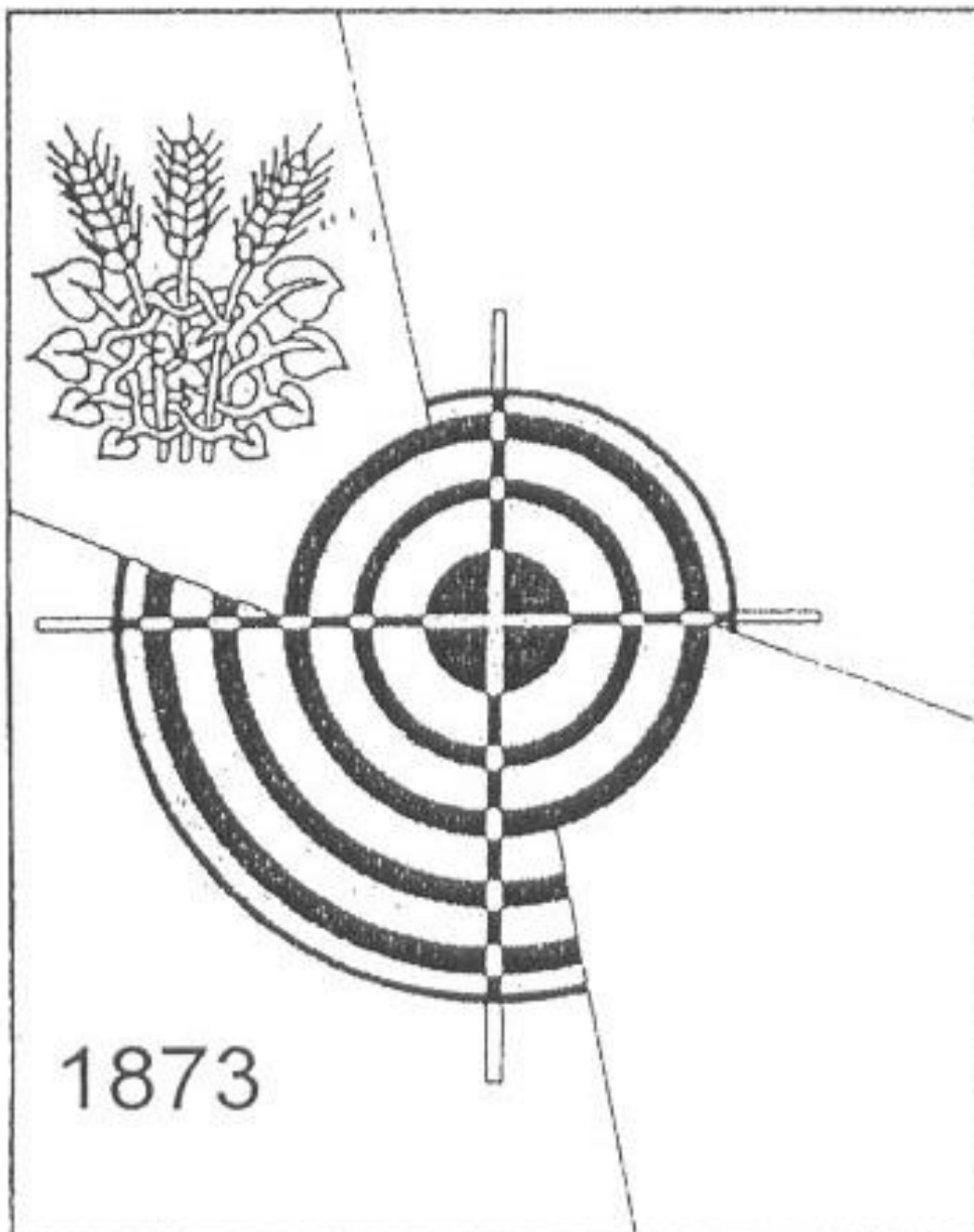


# *Statuten*

## *der Infanterie-Schützen*

### *4914 Roggwil*

Revidiert gem. Beschluss der Hauptversammlung vom 14. März 2014



## Name, Zweck und Sitz

### Art. 1

Unter dem Namen Infanterie – Schützengesellschaft Roggwil besteht in Roggwil eine Sektion des SSV, sie gehört dem Oberaargauischen Schützenverband, dem Kantonalschützenverein Bern und dem Schweizerischen Schützenverein als aktive Sektion an. Die Gesellschaft macht sich, die Förderung des freiwilligen Schiesswesens, die Jungschützenausbildung und die Pflege der Kameradschaft zur Aufgabe.

### Art. 2

Um obigen Zweck zu erreichen, führt die Gesellschaft alljährlich obligatorische und freiwillige Schiessübungen durch. Die Anzahl richtet sich nach der Höhe der Mitgliederzahl und den Vorschriften des Bundes.

### Art. 3

Zur vermehrten Förderung der Schiessstauglichkeit sollen in Verbindung mit anderen Gesellschaften freie Schiessanlässe durchgeführt werden. Der Besuch weiterer Anlässe, wie Sektions – und Gruppenwettkämpfe, soll im Rahmen des Möglichen unterstützt werden.

### Art. 4

Der rechtliche Sitz der Gesellschaft ist Roggwil.

## Mitgliedschaft

### Art. 5

Die Gesellschaft umfasst:

- Jugendliche und Jungschützen
  - Vereinsmitglieder
  - Angehörige der Armee
  - Schützenveteranen
  - Ehrenmitglieder, resp. Ehrenpräsidenten
- Jugendliche und Jungschützen sind Mitglieder, die vom Jahresbeitrag befreit sind.
  - Vereinsmitglieder sind schiess- und nichtschuesspflichtige Schützen, die einen von der Hauptversammlung festgelegten Jahresbeitrag bezahlen. Sie sind berechtigt an sämtlichen Schiessanlässen der Sektion teilzunehmen.
  - Angehörige der Armee sind schiesspflichtige Schützen, die keinen Jahresbeitrag bezahlen. Sie gelten somit nicht als Mitglieder.

- Als Schützenveteranen gelten Mitglieder, die das Alter gemäss Vorschriften des Schweizerischen Schützenvereins erreicht haben. Damit sie Mitglieder werden, müssen sie den Jahresbeitrag bezahlen.
- Zu Ehrenmitgliedern, resp. Ehrenpräsidenten, können Mitglieder ernannt werden, die sich um den Verein besonders, oder um das Schiesswesen im Allgemeinen verdient gemacht haben. Das Recht Ehrenmitglieder zu ernennen, untersteht der Hauptversammlung. Anträge sind dem Vorstand mindestens 2 Monate vor der Hauptversammlung einzureichen.

#### Art. 6

Jede Schweizerbürgerin und jeder Schweizerbürger, die in das 10. Altersjahr eintreten, können Mitglieder der Gesellschaft werden.

#### Art. 7

Aufnahmen können während jeder Schiessübung erfolgen. Anmeldungen zur Aufnahme sind schriftlich oder mündlich an ein Mitglied des Vorstandes zu richten. Über Aufnahme oder Abweisung entscheidet der Vorstand.

#### Art. 8

Schützen, die dem Interesse oder dem Ansehen der Gesellschaft schaden, sich den Anordnungen der Funktionäre, insbesondere auf dem Schiessplatz nicht fügen, können auf Antrag des Vorstandes durch die Hauptversammlung ausgeschlossen werden.

#### Art. 9

Austretende oder ausgeschlossene Mitglieder haben ihren Verbindlichkeiten gegenüber der Gesellschaft nachzukommen. Ansprüche an das Gesellschaftsvermögen stehen ihnen nicht zu.

### Rechte und Pflichten

#### Art. 10

Die Vereinsmitglieder bezahlen jährlich einen von der Hauptversammlung bestimmten Jahresbeitrag, wer diesen nicht entrichtet, wird als Mitglied ausgeschlossen.

#### Art. 11

Sämtliche Gemeinde-, Staats- und Bundesbeiträge fliessen in die Vereinskasse.

#### Art. 12

Alle Schützen, die das Bundesprogramm und das Feldschiessen nur teilweise schiessen, haben die ihnen überlassene Gratismunition zu bezahlen. Über Ausnahmen entscheidet der Vorstand.

#### Art. 13

Vorstandsmitglieder und Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

## Die Organisation

Art. 14

Die Gesellschaftsgeschäfte besorgen:

- a) Die Hauptversammlung
- b) Der Vorstand
- c) Der Jungschützenleiter
- d) Die Revisoren
- e) Der Veteranenobmann

Art. 15

Das Rechnungsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen.

Art. 16

Die Hauptversammlung findet alljährlich im Laufe des 1. Quartals statt. Ausserordentliche Versammlungen können verlangt werden: Auf Antrag des Vorstandes, oder auf schriftliches Begehren von 1/3 der Mitglieder.

Art. 17

Der Hauptversammlung untersteht:

- Wahl der Stimmzähler, diese sind verpflichtet an der Schlussitzung des Vorstandes teilzunehmen. An der Schlussitzung wird das Protokoll der letzten Hauptversammlung verlesen und darüber abgestimmt.
- Abnahme des Jahresberichtes des Präsidenten und des Jungschützenleiters.
- Abnahme der Jahresrechnung und des Revisoren - Berichtes, Entlastung des Kassiers und des Vorstandes.
- Statutenänderungen
- Bestimmung des Jahresbeitrages
- Beratung und Genehmigung des Budgets
- Wahlen des Vorstandes und der Revisoren
- Arbeitsprogramm
- Ehrungen und Appell
- Unvorhergesehenes

Art. 18

Der Besuch der Hauptversammlung ist Ehrensache aller Mitglieder.

#### Art. 19

Die Beschlüsse der Versammlungen werden in der Regel durch Handmehr gefasst. Bei Stimmgleichheit hat der Vorsitzende Stichentscheid. Geheime Abstimmungen werden durchgeführt, wenn die Mehrheit der anwesenden Mitglieder die Zustimmung erteilt.

#### Art. 20

Die Leitung der Gesellschaft wird einem Vorstand von neun Mitgliedern übertragen.

- a) Präsident
- b) Vize – Präsident, zugleich 1. Schützenmeister
- c) 2. Schützenmeister
- d) 3. Schützenmeister
- e) 1. Sekretär (Schiessekretär)
- f) 2. Sekretär ( Korrespondenz und Protokoll)
- g) Kassier
- h) Munitions- und Materialverwalter
- i) Beisitzer (führt die Chronik unserer Gesellschaft)

#### Art. 21

Der Vorstand wird auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Jedes Mitglied ist verpflichtet, eine Wahl in den Vorstand für wenigstens eine Amtsperiode anzunehmen. Jedes Jahr findet eine Halberneuerungswahl des Vorstandes statt.

Es werden gewählt:

Im 1. Jahr

Präsident

Kassier

2. Sekretär

Beisitzer

im 2. Jahr

Vize – Präsident, 1. Schützenmeister

2. Schützenmeister

3. Schützenmeister

1. Sekretär

Munitionsverwalter

Alle 2 Jahre werden gewählt:

- Zwei Rechnungsrevisoren

Jährlich wird gewählt:

- Der Jungschützenleiter, durch den Vorstand.

## Verwaltung

### Art. 22

Der Vorstand sorgt dafür, dass den Statuten nachgelebt wird und die Vereinsbeschlüsse durchgeführt werden. Er berät die Anträge, ebenso veranlasst er den Besuch der Delegiertenversammlungen.

### Art. 23

Der Vorstand verfügt für unvorhergesehene Ausgaben über einen Betrag von Fr. 500.—

### Art. 24

- **Der Präsident** ordnet die Versammlungen der Gesellschaft und die Sitzungen des Vorstandes an. Er leitet die Verhandlungen und unterzeichnet mit dem 2. Sekretär die Erlasse und die Protokolle. Insbesondere sorgt er für die richtige Durchführung der Beschlüsse und Statuten. Er überwacht die Obliegenheiten der anderen Vorstandsmitglieder.
- **Der Vize – Präsident**, zugleich 1. Schützenmeister, nimmt im Verhinderungsfall die Stelle des Präsidenten mit dessen Kompetenzen ein.
- **Die Schützenmeister** leiten die Schiessübungen nach den bestehenden Vorschriften, treffen alle Anordnungen, die für einen zweckmässigen und sicheren Schiessbetrieb erforderlich sind. Schwachen Schützen stehen sie bei. Wer einen Schützenmeisterkurs besucht hat und eine Entschädigung von der Gesellschaft erhalten hat, ist verpflichtet, mindestens 6 Jahre der Gesellschaft anzugehören. Bei vorherigem Austritt hat er der Gesellschaft die aus der Kasse bezahlten Kosten zurückzuerstatten, wenn nicht gesundheitliche Gründe vorliegen.
- **Der 1. Sekretär** erledigt die Arbeiten, die mit den obligatorischen Übungen im Zusammenhang stehen. Er füllt die Schiessbüchlein aus, und erstellt den Schiessbericht.
- **Der 2. Sekretär** schreibt die Protokolle und besorgt die allgemeine Korrespondenz der Gesellschaft. Er legt dem Vorstand die Protokolle zur Genehmigung vor.
- **Der Kassier** führt die Gesellschaftskasse. Er besorgt den Einzug sämtlicher Vereinsgelder, bezahlt alle Rechnungen und Beiträge. Vor der Hauptversammlung sind das Kassabuch mit den Belegen den Rechnungsrevisoren zur Prüfung vorzulegen. Geld, das nicht zur Regelung von Verbindlichkeiten benötigt wird, hat er an einer vom Vorstand bezeichneten Stelle zinsbringend anzulegen. Jeder ordentlichen Hauptversammlung hat der Kassabericht und Rechnungsabschluss über das laufende Jahr, sowie ein vom Vorstand beratenes Budget für das kommende Jahr vorzulegen. Der Vorstand hat jederzeit das Recht, eine Kassarevision vorzunehmen.

- **Die Rechnungsrevisoren** prüfen nach Ablauf eines jeden Rechnungsjahres, oder so oft sie es für nötig finden, die Rechnungsführung des Kassiers. Sie haben über den Befund an der Hauptversammlung schriftlich Bericht zu erstatten.
- **Der Munitions- und Materialverwalter** hat sämtliche Munition zu überwachen. Er besorgt An- und Verkauf derselben und verwaltet diese nach den gesetzlichen Bestimmungen. Am Ende des Jahres schliesst er die Munitionskasse ab und übergibt das Geld dem Kassier. Er ist für sämtliches, der Gesellschaft gehörende Material besorgt und führt darüber Inventar.
- **Der Beisitzer** führt die Chronik der Gesellschaft. Er kann als zusätzlicher Schützenmeister oder sonst wie eingesetzt werden.
- **Der Jungschützenleiter** leitet selbständig den Jungschützenkurs wobei ihm Mitglieder der Gesellschaft behilflich zur Seite stehen. Er ist gegenüber der Gesellschaft verantwortlich. Die Finanzierung des Jungschützenkurses erfolgt durch die Jungschützenbeiträge von Bund, Staat und Verein.

#### Art. 25

Die Vorstandsmitglieder und Delegierten haben Anspruch auf angemessene Entschädigungen, welche in einem Anhang der Statuten geregelt sind. Dieser Anhang ist Bestandteil dieser Statuten.

#### Art. 26

Die an einer Vereinsversammlung anwesenden Mitglieder sind in jedem Fall beschlussfähig.

### Schiessübungen

#### Art. 27

Der Vorstand bestimmt die Anzahl der jährlichen Schiessübungen, sowie Zeit und Ort derselben.

#### Art. 28

Die obligatorischen Übungen dürfen nur mit den vom Bund bewilligten Waffen geschossen werden. Die Schiessübungen werden nach den eidgenössischen und kantonalen Vorschriften durchgeführt.

#### Art. 29

Die Schiessübungen werden rechtzeitig allen Schützen durch ein Jahresprogramm bekannt gegeben,

#### Art. 30

Vor und nach jeder Schiessübung sind die Waffen durch den Schützenmeister oder durch ein Vorstandsmitglied zu kontrollieren. Wer sich dieser Kontrolle entzieht, haftet persönlich für alle Folgen. Alle Anschläge im Schiessstand sind durch die Schützen zu beachten.

## Rechnungswesen

### Art. 31

Die Einnahmen der Gesellschaft bestehen aus:

- Jahresbeiträge der Mitglieder
- Gemeinde- Staats- und Bundesbeiträge
- Freiwillige Beiträge und Geschenke
- Verschiedene Einnahmen

Aus der Kasse werden bestritten:

- Ordentliche Verwaltungskosten
- Schussgeld an die Stadt Langenthal
- Neuanschaffungen und Unterhalt des Vereinsmobiliars
- Vorstand- und Standwartsentschädigung
- Beiträge und Versicherungen
- Allfällige Defizite von Schiessanlässen
- Beiträge zum Besuch besonderer Schiessanlässe
- Beitrag an Jungschützenkurs
- Verschiedene Ausgaben

## Veteranenwesen

### Art. 32

1. Die Veteranen unseres Vereins bestimmen einen Veteranenobmann.
2. Er hat die Aufgabe, den Verein gegenüber dem Veteranenverband Bern-Oberaargau zu vertreten. Er besucht die Generalversammlung.
3. Der Veteranenobmann nimmt an der Schlussitzung des Vorstandes der Infanterischützen teil.
4. Der Veteranenobmann organisiert den Schiessbetrieb der Veteranen, den Veteranen-Cup und weitere Anlässe.

## Auflösung

### Art. 33

Die Auflösung des Vereins kann nur auf Beschluss von  $\frac{3}{4}$  sämtlicher Mitglieder erfolgen, oder wenn die Mitgliederzahl unter 15 gesunken ist. Wird die Auflösung beschlossen, so ist sämtliches nach Regelung aller Verbindlichkeiten übrig bleibende Vereinseigentum dem Gemeinderat von Roggwil zu Händen eines neu zu bildenden Schützenvereins in Verwahrung zu geben.



## Schiessplatz und Schiessstand

### Art. 34

Ab dem Jahr 2006 schießt der Verein in der Anlage Weier in Langenthal. Die Verwaltung dieser Anlage besorgt die Stadt Langenthal.

## Schlussbestimmungen

### Art. 35

In Fällen, wo diese Statuten keine Bestimmungen vorsehen, entscheidet der Vorstand oder die Hauptversammlung.

### Art. 36

Jede Hauptversammlung kann die Statuten revidieren, wenn diesbezüglich Anträge vier Wochen vor der Hauptversammlung dem Vorstand schriftlich eingereicht werden. Eine Revision erfordert eine 2/3 Mehrheit der Anwesenden.

### Art. 37

Vorstehende Statuten treten nach Genehmigung durch die Hauptversammlung und der kantonalen Militärdirektion, rückwirkend auf den 1. Januar 1990, in Kraft.

Art. 38

Diese Statuten heben diejenigen vom 8. Februar 1948 auf. Sie wurden durch die Hauptversammlung vom 9. März 1990 angenommen.

Namens der Infanterieschützengesellschaft 4914 Roggwil

Der Präsident :

*W. Mathys*

Der Sekretär :

*Sp. Gidel*

Genehmigt

Bern, 23. Juli 1990



DER MILITÄRDIREKTOR:

*P. Widmer*

Regierungsrat P. Widmer

Diese Teilrevision unserer Statuten wurde anlässlich der Hauptversammlung von 1. März 1996 von der Versammlung genehmigt.

Der Vice-Präsident :

*Heiser*

Der Sekretär :

*Sp. Gidel*

Diese Teilrevision unserer Statuten wurde anlässlich der Hauptversammlung vom 14. März 2014 von der Versammlung genehmigt.

Der Präsident: Jürg Graf

*J. Graf*

Der Sekretär: Michael Reist

*M. Reist*

## Anhang Entschädigungen

Dieser Anhang ist ein Bestandteil von Art. 25 der Statuten.

Jährliche Entschädigung:

• Präsident	Fr.	100.—
• Vize- Präsident	Fr.	70.—
• 2. und 3. Schützenmeister	Fr.	50.—
• 1. Sekretär	Fr.	50.—
• 2. Sekretär	Fr.	50.—
• Kassier	Fr.	50.—
• Munitionsverwalter	Fr.	50.—
• Beisitzer	Fr.	50.—
• Revisor	Fr.	10.—
• Stimmzähler der Hauptversammlung	Fr.	10.—
• Veteranenobmann	Fr.	50.—

Der Verein bezahlt für einen durchgeführten Jungschützenkurs Fr. 150.- an die Jungschützenkasse.

Der Vorstand erhält an der Schlussitzung einen Beitrag zum gemeinsamen Essen von Fr. 200.-

Schützenmeister und Jungschützenkurse werden nach den Kosten angemessen entschädigt. Die Höhe der Entschädigung wird durch den Vorstand festgelegt.

14. März 2014 von der Versammlung genehmigt.